

## Friedhofsgebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle hat mit Beschluss vom 12.8.2019 auf Grund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

### § 1

1. Die Friedhofsgebühren werden wie folgt eingeteilt:
  - a) Grabgebühr
  - b) Urnenwandgebühr

### § 2

1. Die Grabgebühr wird für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (Einzel-, Doppel-, Familien oder Urnengrab) verrechnet.
2. Die Grabgebühr beträgt:
  - a) Für ein Einzelgrab am alten wie am neuen Friedhof pro Jahr € 40,31
  - b) Für ein Doppelgrab am alten wie am neuen Friedhof pro Jahr € 80,62
  - c) Für ein Dreifachgrab am alten Friedhof pro Jahr € 120,93
  - d) Für ein Urnenwandgrab pro Jahr € 80,62
3. Im Jahr der ersten Grabbelegung wird keine Grabgebühr vorgeschrieben.

### § 3

1. Die Urnenwandgebühr wird als einmalige Gebühr für die Überlassung der Urnenwandplatte, somit im Eigentum des Käufers, verrechnet.
2. Die Urnenwandgebühr beträgt € 1.908,34.
3. Die Urnenwandgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Überlassung der Urnenwandplatte.

### § 4

1. Zahlungspflichtig für die Gebühr nach den §§ 2 und 3 sind die Nutzungsberechtigten bzw. Erben des Verstorbenen.
2. Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabgebühr und Urnenwandgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte.
3. Die Gebühr wird binnen einem Monat nach Vorschreibung fällig.

### § 5

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.